

Agrargemeinschaften und Gemeingüter in Südtirol

Beobachtungen zum Spannungsfeld österreichischer und italienischer Rechtsordnungen¹

Einleitung

Südtirol, das bis zum Ende des Ersten Weltkrieges zu Österreich-Ungarn gehörte und durch den Friedensvertrag von Saint-Germain 1919 zum Königreich Italien geschlagen wurde, grenzt heute im Norden und Osten an das österreichische Bundesland Tirol, im Südosten an die italienische Provinz Belluno, gegen Süden und Südwesten an das Trentino, im Westen liegen die italienische Provinz Sondrio und der Schweizer Kanton Graubünden.

Die Täler wurden seit der Frühzeit landwirtschaftlich genutzt, die Urbarmachung und dauerhafte Besiedlung der Mittelgebirge und der höheren Gebirgslagen setzte dagegen erst im Hochmittelalter ein.² Die bäuerlich geprägten Siedlungen bestanden meist aus einer Gruppe von verschiedenen Grundherrschaften zugeordneten Einzelhöfen, die eine Gemeinschaft bildeten, die in Tirol „Gemein“ genannt wurde. Eine solche Siedlungsgemeinschaft war einerseits eine Rechtsgemeinschaft, die über ihre Angelegenheiten auf jährlich abgehaltenen Versammlungen beriet und das Zusammenleben durch eine Dorfordnung regelte,³ andererseits aber auch eine Wirtschaftsgemeinschaft, die die zur Allmende gehörenden Wald- und Weideflächen gemeinsam nutzte und verwaltete.

In dieser Gemeinschaft bildete der einzelne Hof eine Wirtschaftseinheit, die von einer Familie bewohnt und bewirtschaftet wurde.⁴ Die Nutzungsrechte an den Gemeingütern standen aber nicht einzelnen Personen zu, sondern waren auf den Hofstellen radiziert, weshalb man sie auch als Realrechte bezeichnet.⁵ Dazu gehörten Weide- und Waldnutzungsrechte, Wasser- und Wegerechte oder Rechte zum Stein- und Sandabbau.⁶ Gruppen benachbarter Höfe wurden als „Nachbarschaften“ bezeichnet, sie waren ursprünglich deckungsgleich mit der Gemein(de), in vielen Fällen eine Teilgemeinde innerhalb einer größeren Urgemeinde. Zahlreiche Nachbarschaften entwickelten sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts weiter zu (politischen) Fraktionen innerhalb einer Gemeinde, doch ebenso viele blieben innerhalb der sich formierenden Gemeinden und Fraktionen eigenständige (privatrechtliche) Körperschaften, die Sondernutzungsrechte beanspruchten.⁷ Darauf wird noch näher einzugehen sein.

Da der intensive Getreideanbau nur in Gunstlagen möglich war, entwickelte sich in den höher gelegenen Landstrichen vor allem eine extensive Landwirtschaft, deren Schwerpunkt die Viehwirtschaft war.⁸ Die Gemeinweide spielte dabei seit jeher eine zentrale Rolle; sie wird in der Fachliteratur als Allmende bezeichnet, in Tirol jedoch häufiger wiederum Gemein bzw. „Gemein“ genannt.⁹ Diese Weideflächen im nahen Umfeld einer Siedlung, auch Heimweiden

genannt, dienten der Dorfgemeinschaft über Jahrhunderte zur kollektiven Nutzung, bevor im Laufe des 18. Jahrhunderts vielerorts begonnen wurde, sie aufzuteilen und einzelnen Höfen zur ausschließlichen Nutzung zu überlassen.¹⁰

Almen dagegen wurden seit jeher meist gemeinschaftlich genutzt und bewirtschaftet. Die Größe der Weideflächen, die Bestellung der Hirten und Senner sowie die Errichtung von Almhütten auf den Almen, die oft weit entfernt vom Dorf lagen, waren Aufgaben, die nur eine Gemeinschaft bewältigen konnte.¹¹ Auch der Wald wurde seit frühester Zeit gemeinschaftlich bewirtschaftet; Holz war in vorindustrieller Zeit der wichtigste Rohstoff (Bau- und Brennholz, Geräte, Zäune) und der Bedarf entsprechend groß. Die Waldnutzung beschränkte sich nicht nur auf die Holzgewinnung, sondern es wurden auch Waldstreu, Rinde und Pech gesammelt sowie Rinder und Schafe zum Weiden aufgetrieben (Waldweide).¹²

Die meisten Höfe unterstanden – bis zur Grundentlastung 1848 – dem Obereigentum (*dominium directum*) eines adeligen oder kirchlichen Grundherrn. Dieser verlieh den Hof einem Bauern zur Bewirtschaftung (*dominium utile*) und verlangte dafür jährliche Abgaben.¹³ Im Unterschied dazu wurde die Allmende von der Dorfgemeinschaft selbst verwaltet.¹⁴

Das Hoheitsrecht, über alles gemeine Land zu bestimmen, beanspruchte jedoch der Landesherr für sich. Dieses sogenannte Allmendregal sieht Hermann Wopfner in Zusammenhang mit dem Grafenamt und der damit verbundenen gerichtsherrlichen Gewalt, die der Landesherr im Zuge der Ausformung der Landeshoheit an sich gebracht hatte.¹⁵ Auch an den Wäldern Tirols beanspruchte der Landesherr das Hoheitsrecht (Forstregal), ganz besonders an jenen, die als landesherrliche Forste, als Amts- oder Bergwerkswälder, den landesfürstlichen Holzbedarf deckten, also die zahlreichen Bergwerke Tirols und das Salinenamt in Hall versorgen mussten.¹⁶ Die Bauern hatten an diesen Wäldern lediglich Nutzungsrechte, um ihren Hausbedarf zu decken (Gnadenholzbezug). Die restlichen Wälder waren zumeist der gemeinsamen bäuerlichen Nutzung vorbehalten (Gemeinschaftswälder).¹⁷

Im 18. und 19. Jahrhundert verbreitete sich in der Forstpolitik die Überzeugung, dass privates dem gemeinsamen Eigentum vorzuziehen sei und eine Aufteilung der Gemeingüter allgemeine wirtschaftliche Vorteile bringen könnte. Die Folge war eine große Zahl von Waldteilungen, wobei Gemeindewälder mit Genehmigung der Forstbehörden in Parzellen unterteilt und den verschiedenen Höfen zur Sondernutzung (nicht als Eigentum!) zugewiesen wurden. Solche Wälder nannte man Teilwälder.¹⁸ Jene Gemeindemitglieder, die keine Landwirtschaft betrieben, bekamen keine Nutzungsrechte und mussten sich mit Gnadenholzbezügen in entlegenen Waldstücken begnügen.¹⁹

Die Entwicklung der Gemeinnutzungsrechte unter dem Einfluss der österreichischen Gesetzgebung im 19. und frühen 20. Jahrhundert

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts klagten Siedlungsgemeinschaften wiederholt Eigentumsrechte an den von ihnen genutzten Liegenschaften ein und bestritten das Hoheitsrecht des Landesherrn.²⁰ Daraufhin beschloss die Regierung 1847 die rechtlich verworrene Situation durch ein Forstregulierungspatent zu regeln. In der Folge wurde ein Großteil des Tiroler Waldbestandes purifiziert, das heißt, in den staatlich verwalteten Forsten wurden die

bäuerlichen Nutzungsrechte abgelöst und den Nutzungsberechtigten Gemeinden ersatzweise Waldabschnitte als Eigentum zugewiesen.²¹

Die „gemeinen Wälder“ dagegen wurden jenen Gemeinden, die sie nachweislich bereits über Jahrhunderte genutzt hatten, ins volle Eigentum übertragen (Waldzuweisung).²² In Südtirol gingen die meisten Wälder in Gemeindeeigentum über. Im Eigentum des Staates blieben nur die Wälder des Wipptales, die Forste Kar und Latemar und die Bergwerkswälder am Schneeberg und in Pfunders.

Es ist nicht Aufgabe oder Ziel dieser kurzen Abhandlung, in dem seit einigen Jahren schwelenden Streit um den rechtshistorischen Gemeindebegriff²³ im 19. Jahrhundert Partei zu ergreifen, es zeichnet sich jedoch ab, dass man – als 1847 das Forstregulierungspatent erlassen wurde – unter Gemeinde hinsichtlich ihres Gemeindegutes vor allem die Gemeinschaft aller Nutzungsberechtigten Gemeindemitglieder verstand.²⁴ Das ABGB von 1811 beschreibt das „Gemeindegut“ als jene „Sachen, welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes einer Gemeinde dienen“.²⁵ Wenige Jahre später erklärte das Gemeinderegulierungspatent vom 14. August 1819 im § 1, dass als Mitglieder einer Gemeinde nur jene Personen zu gelten haben, die die Gemeindelasten tragen, die also über Grund und Boden verfügen oder in der Gemeinde ein Gewerbe ausüben. All jene, die bloß im Gemeindegebiet wohnen, gelten demnach nicht als Gemeindemitglieder.

Die grundbesitzenden Bauern, die in vielen Gemeinden de facto auch die politische Macht ausübten, versuchten ihre bis dahin genossenen Nutzungsrechte am Gemeindegut gegen die wachsende Zahl an Zuzüglern, Handwerkern, Kleinhäuslern usw., zu verteidigen, indem sie ihre Nutzungsrechte zu Servituten²⁶ erklärten oder sich zu Nutzungsgemeinschaften zusammenschlossen, die verschiedene Gemeindegrundstücke zur ausschließlichen Nutzung beanspruchten.²⁷

Die politische Gemeinde als eigenständige Gebietskörperschaft wurde erst mit dem Provisorischen Gemeindegesetz von 1849 und mit der Tiroler Gemeindeordnung von 1866 ins Leben gerufen. Sie stand fortan für den rechtlichen Teil des althergebrachten Siedlungsverbandes und hatte ursprünglich wohl keinen Anteil am Gemeinut der Realgemeinde. § 12 der Tiroler Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866²⁸ stellte klar, dass „die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigentums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde“ unverändert blieben.

In fast jeder Gemeinde oder Fraktion gab es somit weiterhin eine oder mehrere Nachbarschaften, die ihren privatrechtlichen Status beibehalten hatten. Ähnlich verhielt es sich bei den sogenannten Interessenschaften, die entweder wie die Nachbarschaften aus einem alten Siedlungsverband hervorgegangen waren oder aber Interessensgemeinschaften von Höfen – auch verschiedener Ortschaften – waren, z. B. bei der gemeinsamen Bewirtschaftung einer Alm.

Das nach wie vor unüberschaubare Gemenge an Servituten und Nutzungsrechten innerhalb der Gemeinden, zwischen mehreren Gemeinden oder zwischen Gemeinden und Nachbarschaften versuchte der österreichische Gesetzgeber 1853 durch das Servitutenregulierungsgesetz²⁹ zu beseitigen. Es bildete bis in die 1890er Jahre die Grundlage für zahlreiche Regulierungen, z. B. von Waldweiderechten in Teilwäldern. 1897 wurde auch in Tirol das Gesetz zur Anlegung des Grundbuches verabschiedet, wodurch das seit dem 16. Jahrhundert geltende, schwerfällige System der „Verfachbücher“³⁰ ersetzt wurde. Im Grundbuch wurden sowohl der Eigentümer des Grundbuchskörpers als auch die jeweiligen Dienstbarkeiten zugunsten oder zu Lasten des Grundbuchskörpers festgeschrieben und in Evidenz gehalten.

Als die Behörden um die Jahrhundertwende und in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts zur Anlegung des Grundbuches schritten, musste für die Eintragung des Eigentumsanspruchs einer Liegenschaft ein gültiger Rechtstitel vorgelegt werden, z. B. eine Kaufsurkunde. Fehlte dieser, da ein Gut oder eine Dienstbarkeit durch Ersitzung erworben worden war, lud der Grundbuchskommissär die betreffende Partei sowie Vertrauensmänner zur Aussage ein und verfügte die Eintragung des Eigentumsrechtes oder der Dienstbarkeit. Durch diese Vorgehensweise konnte es von Ortschaft zu Ortschaft zu einer ganz unterschiedlichen Handhabung von Eigentumsfragen an Gemeingut kommen: In vielen Fällen meldete die (politische) Gemeinde oder eine Gemeindefraktion Eigentumsansprüche an Wald und Weide an. In anderen Fällen wurden den Nachbarschaften Nutzungs- oder Eigentumsrechte an Almen oder Wäldern aufgrund von Ersitzung zugewiesen.

Um einem zu Beginn des 20. Jahrhunderts auflodernden Streit zwischen Teilwaldinhabern und Gemeinden³¹ entgegenzutreten, verabschiedete der Tiroler Landtag am 19. Juni 1909 ein Gesetz³² „betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte“. Eine Generalteilung von Gemeingut konnte zwischen einer Gemeinde und einer Gruppe von Nutzungsberechtigten unter der Voraussetzung beiderseitigen Einverständnisses durchgeführt werden. Durch eine Spezialteilung konnte das Stück Land wiederum unter den Nutzungsberechtigten aufgeteilt werden.³³ Von 1910 bis 1914 wurden solche Teilungen und Regulierungen von Gemeingütern durch den Lokalkommissär bzw. durch die Landeskommission für agrarische Operationen durchgeführt. Doch allzu viele Nachbarschaften und Interessentschaften waren noch nicht gesetzlich reguliert und somit nicht als juristische Personen anerkannt, als der Ausbruch des Ersten Weltkrieges jede agrarische Operation zum Erliegen brachte. Als der Krieg endete, hatte sich die Situation für das südliche Tirol grundlegend verändert.

Neue Verfassungsstrukturen für Gemeingüter nach 1918/20

Südtirol war am 4. November 1918, einen Tag nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes zwischen Österreich und Italien, von italienischem Militär besetzt worden, dessen Verwaltung es bis zum 31. Juli 1919 unterstand.³⁴ Etwas mehr als ein Jahr, nachdem Österreich den Friedensvertrag von Saint-Germain unterzeichnet hatte, folgte am 10. Oktober 1920 die offizielle Annexion durch das Königreich Italien. Nach 1922 versuchte der italienische Staat infolge des aufkommenden Faschismus den deutschsprachigen Teil der Provinz der Venezia Tridentina umfassend zu italianisieren.³⁵ Eine wesentliche Zielsetzung des Faschismus war aber auch – und zwar im gesamten Staatsgebiet – eine Modernisierung aller Lebens- und Wirtschaftsbereiche, nicht zuletzt der Agrarwirtschaft.

Zu diesem Zweck verabschiedete die Regierung am 16. Juni 1927 ein Gesetz,³⁶ das in seinen Grundzügen bereits einige Legislaturperioden zuvor ausgearbeitet worden war.³⁷ Es sollte eine einheitliche Gesetzesgrundlage zur Behandlung von Gemeingütern und -rechten im ganzen Staatsgebiet geben. Zwischen dem feudalen Großgrundbesitz im Süden des Landes und dem alpin geprägten Norden mit seinen kleinteiligen Strukturen von Gemeinde- und Interessentschaftsgütern gab es große Unterschiede, auch was die gesetzliche Handhabung anbelangte. Die rechtliche Unsicherheit, die oftmals bei Nutzungs- und Eigentumsansprüchen bestand, war ein Hemmnis für die Entwicklung einer modernen und effizienten Landwirtschaft.³⁸

Ziel des Gesetzes war zum einen die Ablösung von Nutzungsrechten, vor allem solcher auf privaten Grundstücken, zum anderen die Erhebung und Regulierung von Nutzungsrechten auf Gemeinde- und Fraktionsgütern. Dabei unterschied das Gesetz zwei Arten von Nutzungsrechten, nämlich die „wesentlichen“ (*essenziali*), die für die Bürger existenzsichernd waren, und die „nützlichen“ (*utili*), die dem Nutzungsberechtigten einen ökonomischen Vorteil brachten.³⁹ Des Weiteren unterschied das Gesetz zwei Arten von Gemeingütern, nämlich Wald- und Weideflächen, deren Nutzung das Gesetz regeln sollte und auf die weiter unten näher eingegangen wird, und Güter, die sich zur intensiven Bewirtschaftung (Acker-, Wein- oder Obstbau) eigneten. Letztere sollten von den darauf lastenden Gemeinnutzungsrechten befreit und – in kleine Parzellen aufgeteilt – gegen einen jährlich zu entrichtenden Erbpachtzins den Einwohnern der Gemeinde zugewiesen werden.⁴⁰ Parallel dazu konnten von Gemeindemitgliedern besetzte und bereits meliorierte Grundstücke, auf denen Gemeinnutzungsrechte lasteten, legitimiert werden, das heißt, den Bürgern, die sie melioriert hatten, wurde das volle Eigentum an den bewirtschafteten Grundstücken zugesprochen.⁴¹ Diese Art der Aufteilung von Gemeindegut erfolgte vielfach in den Dörfern der Talniederungen, z. B. in den an der Etsch gelegenen Ortschaften Leifers und Auer, wo die wenig ertragreichen Feuchtwiesen entsumpft und in Obstkulturen umgewandelt worden waren.

Der zentrale Funktionsträger bei der Durchführung der vom Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen war der Kommissär für die Ablösung der Gemeinnutzungsrechte (*Commissario per la liquidazione degli usi civici*), der mit verwaltungstechnischen und richterlichen Zuständigkeiten ausgestattet war.⁴² Durch das Gesetz vom 16. Juni 1927, Nr. 1766, wurden in ganz Italien Kommissariate für die Ablösung der Gemeinnutzungsrechte eingerichtet, die jeweils für eine oder mehrere Provinzen zuständig waren. Der Kommissär, der für die Provinzen Trient und Bozen (Südtirol) zuständig war, hatte seinen Sitz in Trient.

Zunächst musste der Kommissär die auf dem öffentlichen Gut lastenden Nutzungsrechte erheben. Dazu waren die Bürger jeder Gemeinde aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist alle ihnen zustehenden Nutzungsrechte anzumelden. Der von den faschistischen Behörden eingesetzte Amtsbürgermeister (*Podestà*)⁴³ leitete die Anmeldungen an den Kommissär weiter und übersandte zugleich eine Liste aller sich im Eigentum der Gemeinde und eventueller Fraktionen befindlichen Liegenschaften. Aufgrund dieser Erklärung erstellte der Kommissär ein Dekret, in dem er die Gemeingüter der Gemeinde oder Fraktion festschrieb. In jenen Orten, wo die Gemeinde bzw. Fraktion bereits seit Anlegung des Grundbuches Eigentümerin dieser Grundstücke war, wurde dies sowohl von der Gemeindeverwaltung als auch von den Bürgern widerspruchslos akzeptiert.

Das Prinzip der Gemeingüter (*beni collettivi*) war ein zentraler Punkt des Gesetzes vom 16. Juni 1927: Die Gemeingüter einer Gemeinde waren öffentliches Gut (*demanio pubblico*) und galten als Eigentum aller Einwohner einer Gemeinde, während die Gemeinde selbst sich um deren Verwaltung im Interesse der Bürger zu kümmern hatte.⁴⁴ Die Nutzungsrechte auf den Gemeingütern wurden nicht mehr als einfache Dienstbarkeiten betrachtet, sondern als kollektive Nutzungsrechte öffentlichen Charakters der Bürger am öffentlichen Gut.⁴⁵ Ein weiterer wichtiger Punkt des Gesetzes war die Anerkennung von fraktionseigenen Gütern. Der *Podestà* hatte nämlich die Möglichkeit, ein drei- bis fünfköpfiges Verwaltungsorgan unter den Einwohnern einer Fraktion auszuwählen, um die Gemeingüter der Fraktion getrennt vom Gemeindevermögen verwalten zu lassen (*amministrazione separata*). Die Kontrolle darüber verblieb jedoch weiterhin beim *Podestà*. Erst mit Gesetz vom 17. April 1957, Nr. 278⁴⁶

wurden Separatverwaltungen im eigentlichen Sinn (*amministrazioni separate dei beni usi civici*) eingerichtet. Es waren Komitees, die von den nutzungsberechtigten Bürgern einer Fraktion gewählt wurden und die diesbezüglichen Gemeingüter aufgrund eines politischen Mandats verwalteten. In Südtirol – aber auch in anderen Teilen Italiens⁴⁷ – hatte es nämlich Fälle gegeben, in denen der *Podestà* versucht hatte, die Liegenschaften einer Fraktion als Patrimonialgut der Gemeinde zu deklarieren, um die daraus anfallenden Gewinne der Gemeindekasse zuzuführen. In vielen Fällen konnten sich die geschädigten Fraktionsmitglieder erfolgreich wehren.

Jede Gemeinde und jede Fraktion sollte einen eigenen, klar umrissenen Bestand an Liegenschaften besitzen, und daher die gemeinsame Nutzung oder das gemeinsame Eigentum einer Liegenschaft durch zwei Gemeinden oder durch eine Gemeinde und eine Fraktion umgehend aufgelöst werden. Nach Erstellung eines technischen Teilungsplanes wurde den Gebietskörperschaften jeweils ein Teil des Grundes zur ausschließlichen Nutzung bzw. als Eigentum zugesprochen.⁴⁸

Das größte Hindernis für die Entwicklung einer modernen Landwirtschaft stellten aus Sicht des italienischen Gesetzgebers die Nachbarschaften oder Interessentschaften dar, die auf althergebrachte Sonderrechte pochten. Einige Agrargemeinschaften waren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von den österreichischen Behörden reguliert und diese Servitutenregulierungen in das Grundbuch eingetragen worden. Agrargemeinschaften waren laut Grundbuchsanklegungsgesetz „von altersher bestehende [...] Eigentumsgemeinschaften“ und fielen unter das Privatrecht.⁴⁹ Die Mitglieder einer solchen Eigentumsgemeinschaft konnten als Eigentümer einzelner Quoten des Gemeinschaftseigentums ins Grundbuch eingetragen werden oder das Eigentum wurde auf eine Nachbarschaft als juristische Person eingetragen, wenn nämlich die Quoten der einzelnen Höfe nicht genau zu ermitteln waren.⁵⁰ Gab es keine Servitutenregulierungsurkunde, erfolgte die Eintragung der Nutzungs- oder Eigentumsrechte kraft Ersitzung.

Ab 1927 erließ nun der Kommissär für die Ablösung der Gemeinnutzungsrechte die Dekrete zur Festlegung der Gemeinde- und Fraktionsgüter auf der Grundlage der Meldungen der *Podestà*, wobei die von den Agrargemeinschaften genutzten Liegenschaften großteils auch zu Gemeingütern (öffentlichem Gut) erklärt und sozusagen „verstaatlicht“ wurden. Dies bedeutete faktisch die Auflösung der meisten Agrargemeinschaften in Südtirol. Einige Agrargemeinschaften legten gegen diese Entscheidung Berufung ein. Der Kommissär hatte dabei in seiner gerichtlichen Funktion den historischen Werdegang jeder Agrargemeinschaft akribisch zu prüfen, um daraufhin sein Urteil zu fällen. Konnte die Agrargemeinschaft keinen gültigen Rechtstitel vorweisen, wurde auf Gemeingut erkannt, das der Allgemeinheit zustand. In den Akten des Kommissariats für die Ablösung der Gemeinnutzungsrechte finden sich mehr als dreißig solcher Streitfälle.⁵¹ Wären die Gerichtsverfahren nicht so kostspielig und langwierig gewesen, wären es wohl weitaus mehr geworden. Manche Streitfälle um Agrargemeinschaften zogen sich über zwei Jahrzehnte hin. Erst in den 1950er Jahren brach in Südtirol aufgrund der veränderten politischen Situation eine neue Ära für die Handhabung der Agrargemeinschaften an.

Die Südtiroler Gemeingüter nach dem Ersten Autonomiestatut

Das Erste Autonomiestatut von 1948 gewährte den beiden vormals österreichischen Provinzen Trient und Bozen, die zusammen die Region Trentino-Tiroler Etschland⁵² bildeten, ein gewisses Maß an Selbstbestimmung. Es wurden zwei getrennte Landtage errichtet, denen in einigen Bereichen primäre gesetzgeberische Zuständigkeit eingeräumt wurde, z. B. im Fremdenverkehrswesen und in der Land- und Forstwirtschaft.⁵³ 1952 wurde mit einer Durchführungsbestimmung⁵⁴ im Bereich der Gemeingüter den beiden Provinzen auch die Verwaltungsbefugnis übertragen.

Durch verschiedene Gesetze im Bereich der Land- und Forstwirtschaft versuchte der Südtiroler Landtag in den folgenden Jahren im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung eigene rechtliche Normen zur Handhabung der Gemeingüter und Agrargemeinschaften zu schaffen. Dazu zählt das Landesgesetz vom 23. November 1960, Nr. 15, über die „Eigenverwaltungen der mit Gemeinnutzungsrechten belasteten Fraktionsgüter“, das z. B. nicht mehr allen Bürgern einer Gemeinde oder Fraktion die Nutzungsberechtigung zuerkennt, sondern jenen, die mindestens fünf Jahre ansässig sind; zusätzlich konnten Sonderrechte an den Gemeingütern, die bereits vor 1910 bestanden, geltend gemacht werden.⁵⁵

Fast parallel dazu entstand das Landesgesetz vom 7. Jänner 1959, Nr. 2, zur „Neuordnung der Agrargemeinschaften (Interessenschaften, Nachbarschaften usw.) und zur Ausübung der Rechte an den gemeinsamen Grundstücken“. Es definiert die Agrargemeinschaften als Privatgemeinschaften von öffentlichem Interesse. Somit wurde nach althergebrachtem Recht das Privateigentum an diesen Agrargemeinschaften in der italienischen Rechtsordnung, wenn auch nur beschränkt auf die Provinz Bozen, wieder anerkannt, und es wurde sogar die Rückgabe der Güter an die Agrargemeinschaften vorgesehen. Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, und speziell die Artikel 1 und 2, bildeten den Gegenstand einer Gesetzmäßigkeitskontrolle durch den Verfassungsgerichtshof im Jahre 1963. In diesem Urteil wurde befunden, dass das italienische Gesetz vom 16. Juni 1927, Nr. 1766, vor allem auf rechtliche und gesetzgebende Traditionen der süditalienischen Provinzen aufbaute und diese auf das gesamte Staatsgebiet übertragen hatte, während es in den alpinen Provinzen ganz andere Rechtstraditionen gebe, die auf alten romanischen oder germanischen Rechtsbrauch zurückzuführen seien, und die geographische Situation im Alpenraum auch spezielle Arten von Wald- und Weidenutzung erfordere.⁵⁶ In der Tatsache, dass die Agrargemeinschaften nun wieder dem Privatrecht unterstellt wurden, sah das Gericht keinen Widerspruch zur Verfassung und erklärte die Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 7. Jänner 1959, Nr. 2, für verfassungskonform. Dieses Nebeneinander der Gemeinnutzungsrechte öffentlichen Rechts und der privatrechtlichen Agrargemeinschaften wurde somit vom Verfassungsgerichtshof als rechtmäßige Ausübung der gesetzgeberischen Befugnisse der Autonomen Provinz Bozen verstanden.

Auf der Grundlage dieses Landesgesetzes wurden zwischen den 1960er und 1990er Jahren die Agrargemeinschaften systematisch erhoben⁵⁷ und in das amtliche Verzeichnis der Agrargemeinschaften aufgenommen. Es wurden auch zahlreiche Rückführungen von Liegenschaften an die Agrargemeinschaften vorgenommen.

Das Zweite Autonomiestatut von 1972 änderte für den Sachbereich der Gemeinnutzungsrechte recht wenig. Die primäre Gesetzgebungsbefugnis verblieb bei der Autonomen Provinz Bozen. Obschon bereits 1952⁵⁸ einige Verwaltungsfunktionen im Bereich Gemeinnutzungs-

rechte an die Autonome Provinz Bozen übertragen worden waren, wurden erst 1987⁵⁹ die Grundlagen dafür geschaffen, dass die Verwaltungsbefugnisse des Kommissärs für Gemeinnutzungsrechte an den Landesrat für Landwirtschaft übergingen. Fortan übernahm die Landesverwaltung die Aufgaben des Kommissärs.

In nahezu allen Gemeinden des Landes gibt es heute Nachbarschaften und Interessentenschaften – in manchen nur ein oder zwei, in anderen zwischen zehn und zwanzig, insgesamt bestehen 779.

Anmerkungen

- 1 Für die juristische Beratung danke ich Dr. Stefan Michaeler.
- 2 Josef Riedmann, *Geschichte Tirols*, 3. Aufl., Wien/München 2001, 43 f.
- 3 Hermann Wopfner, *Bergbauernbuch. Von Arbeit und Leben des Tiroler Bergbauern*, Bd. 2: *Bäuerliche Kultur und Gemeinwesen*, Innsbruck 1995, 260.
- 4 Während im Mittelalter viele Höfe aus der Teilung von großen Urhöfen hervorgingen, setzte sich in der frühen Neuzeit in den meisten Teilen Südtirols die „geschlossene“, also ungeteilte Übergabe eines Hofes an nur einen Erben durch, um die Überlebensfähigkeit des Hofes zu sichern. Dieses Phänomen der geschlossenen Höfe wurde ab dem späten 18. Jahrhundert auch von staatlicher Seite gefördert; im Vinschgau und den ladinischen Tälern überwog dagegen die Realteilung, also die Aufteilung des Hofes unter allen Erben.
- 5 Hermann Wopfner, *Bergbauernbuch. Von Arbeit und Leben des Tiroler Bergbauern*, Bd. 3: *Wirtschaftliches Leben*, Innsbruck 1997, 266.
- 6 Wopfner, *Bergbauernbuch*, Bd. 2, wie Anm. 3, 250 f.
- 7 Ebd., 255.
- 8 Vergleiche dazu: Werner Bätzing, *Die Alpen. Geschichte und Zukunft einer europäischen Kulturlandschaft*, 3. Aufl., München 2005, 60 f.
- 9 Der Begriff *Gemein* bezeichnet sowohl das gemeinsam genutzte Land als auch die Siedlungsgemeinschaft selbst.
- 10 Otto Stolz, *Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg*, Bozen 1949, 31; siehe auch Walter Schiff, *Agrarische Gemeinschaften*, in: Ernst Mischler/Josef Ulbrich (Hg.), *Österreichisches Staatswörterbuch, Handbuch des gesamten öffentlichen Rechts*, Bd. 1, 2. Aufl., Wien 1905, 80.
- 11 Wopfner, *Bergbauernbuch*, Bd. 3, wie Anm. 5, 411 f.; Stolz, *Rechtsgeschichte*, wie Anm. 10, 34 f.
- 12 Wopfner, *Bergbauernbuch*, Bd. 3, wie Anm. 5, 520; siehe dazu Gustav Marchet, *Forstrecht*, in: Ernst Mischler/Josef Ulbrich (Hg.), *Österreichisches Staatswörterbuch, Handbuch des gesamten öffentlichen Rechts*, Bd. 2, Wien 1906, 140: „[...] Das Weiderecht erstreckt sich auf jede Gattung von Zug-, Rind- und Schafvieh, nicht aber auf Schweine, Federvieh und Ziegen [...]“
- 13 In Tirol gab es seit dem Spätmittelalter die sogenannte freie Erbleihe, das heißt, ein Bauer konnte den ihm verliehenen Hof vererben.
- 14 Wopfner, *Bergbauernbuch*, Bd. 2, wie Anm. 3, 261 f.
- 15 Hermann Wopfner, *Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten*, Innsbruck 1906, 23.
- 16 Ebd., 34; Wopfner, *Bergbauernbuch*, Bd. 3, wie Anm. 5, 535–541.
- 17 Ebd., 556.
- 18 Ebd., 543 f.; Stolz, *Rechtsgeschichte*, wie Anm. 10, 407.
- 19 Wopfner, *Bergbauernbuch*, Bd. 3, wie Anm. 5, 548 f.; Bernd A. Oberhofer, *Von der Gemeinde zur Agrargemeinschaft. Eine kurze Geschichte der Tiroler Gemeinschaftsliegenschaften*, in: Gerald Kohl/Bernd A. Oberhofer/Peter Pernthaler (Hg.), *Die Agrargemeinschaften in Tirol. Beiträge zu Geschichte und Dogmatik*, Innsbruck 2010, 31–103, hier 41–44.
- 20 Die Besitzansprüche der Bauern wurden durch die sogenannte Provisorische Waldordnung von 1839 gestützt, die ein faktisches Nutz Eigentum anerkannte, siehe Gerald Kohl, *Die Forstservitutenablösung im Rahmen der Tiroler Forstregulierung von 1847*, in: Kohl/Oberhofer/Pernthaler (Hg.), *Agrargemeinschaften*, wie Anm. 19, 105–186, hier 106 f.
- 21 Hofkanzlei-Dekret vom 11. April 1847, Abs. 3: „Seine Majestät geruhen Allergnädigst zu bewilligen, daß in den künftig vorbehaltenen Staatswäldern die Holzbezugsrechte oder Gnadenholzbezüge der Unterthanen, in

- soferne ihnen solche nach den alten Waldordnungen zukommen, durch Ausscheidung und Ueberweisung einzelner Forsttheile in das volle Eigenthum, und zwar nicht der einzelnen Unterthanen, sondern der betreffenden Gemeinden, so weit es nur immer zulässig ist, abgelöst werden [...].“
- 22 Ebd., § 6; Wopfner, Bergbauernbuch, Bd. 2, wie Anm. 3, 368 f.
- 23 Zur aktuellen Situation siehe Martin Schennach, Das Provisorische Gemeindegesetz 1849 und das Reichsgemeindegesetz 1862 als Zäsur?, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 120 (2012), 369–390, mit weiterführender Literatur.
- 24 Zum Gemeindebegriff, speziell der ländlichen Gemeinde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, gibt es nach wie vor Forschungslücken, siehe: Ebd., 378 f.
- 25 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch von 1811, Artikel 288.
- 26 Als Servitut (Dienstbarkeit) bezeichnet das ABGB von 1811, § 472 ein dingliches Recht auf eine beschränkte Nutzung einer (fremden) Sache.
- 27 Walter Schiff, Agrarische Gemeinschaften, wie Anm. 10, 74 f.
- 28 Gleichlautend mit § 26 des kaiserlichen Patentens vom 17. März 1849 (provisorisches Gemeindegesetz von 1849).
- 29 Reichsgesetzblatt Nr. 130 vom 5. Juli 1853.
- 30 In die bei Gericht verwahrten Verfachbücher wurden seit dem 16. Jahrhundert in chronologischer Reihenfolge alle Verträge aufgenommen, die Rechtsgeschäfte um Liegenschaften behandelten (Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft), siehe Wilfried Beimrohr, Die Tiroler Gerichts- und Verfachbücher, in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien 2004, 448–456.
- 31 Wopfner, Bergbauernbuch, Bd. 3, wie Anm. 5, 551 f.
- 32 Das Teilungs- und Regulierungslandesgesetz vom 19. Juni 1909 war ein Durchführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 7. Juni 1883, Reichsgesetzblatt Nr. 94.
- 33 § 2 des Teilungs- und Regulierungslandesgesetzes vom 19. Juni 1909, Landesgesetzblatt Nr. 61.
- 34 Rolf Steininger, Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit, Innsbruck 1997, 15–17.
- 35 Zur sogenannten Entnationalisierungspolitik siehe: Ebd., 80–116.
- 36 Legge 16 giugno 1927, n. 1766, Legge di riordinamento degli usi civici del Regno; diesem folgte die Durchführungsbestimmung vom 26. Februar 1928, Nr. 332 (Regio Decreto 26 febbraio 1928, n. 332, Approvazione del regolamento per la esecuzione della legge 16 giugno 1927, n. 1766, sul riordinamento degli usi civici del Regno).
- 37 Stefano Barbacetto, „Tanto del ricco quanto del povero“. Proprietà collettive ed usi civici in Carnia tra Antico Regime ed età contemporanea, Pasian di Prato 2000, 204.
- 38 Ebd., 205.
- 39 Paul von Sternbach, Das neue Gesetz über die Bürger-Nutzungsrechte, in: Volksbote vom 15. 12. 1927, Nr. 50, 4.
- 40 Giovanni Raffaglio, Diritti promiscui. Demani comunali – usi civici, 3. Aufl., Milano 1939, 404 f.
- 41 Legge 16 giugno 1927, n. 1766, art. 9.
- 42 Gegen das Urteil des Kommissärs konnte beim Appellationsgericht und in weiterer Instanz beim Kassationsgericht in Rom Berufung eingelegt werden.
- 43 Die frei gewählten Bürgermeister wurden 1926 in ganz Italien von staatlich ernannten Amtsbürgermeistern, den *Podestà*, ersetzt. Die Gemeindegemeinschaften wurden schon ab 1925 nur noch vom Präfekten eingesetzt; siehe Steininger, Südtirol, wie Anm. 34, 83.
- 44 Silvio Pace, Usi civici, associazioni agrarie e Comunioni familiari nella Regione Trentino-Alto Adige, Trento 1975, 13.
- 45 Ebd., 24.
- 46 Legge 17 aprile 1957, n. 278, Costituzione dei Comitati per l'amministrazione separata dei beni civici frazionali.
- 47 Barbacetto, Tanto del ricco, wie Anm. 37, 228–231.
- 48 Sofern die Beibehaltung einer gemeinsamen Nutzung zwischen Gemeinden oder Fraktionen notwendig erschien, konnte sie mit Ministerialgenehmigung auch erhalten bleiben (Legge 16 giugno 1927, n. 1766, art. 8); siehe auch Pace, Usi civici, wie Anm. 44, 18 f.
- 49 Gemäß § 34 der Verordnung der Ministerien der Justiz, des Ackerbaues und der Finanzen vom 10. April 1898 (Vollzugsverordnung zum Grundbuchsgesetz) war zwischen bloßen Nutzungsrechten am Gemeindegut und

Eigentumsrechten sorgfältig zu unterscheiden. Die Nachbarschaften oder Interessenschaften waren laut § 34 privatrechtliche Eigentumsgemeinschaften, während Nutzungen am Gemeindegut gemäß § 37 Einzelnutzungen am öffentlichen Gut waren, die jedoch, sofern sie nicht mehr einseitig durch eine Verfügung der Gemeinde abgeändert werden konnten, als Privatrecht und daher als Servitut zu beurteilen waren. Siehe hierzu auch Art. 26 Absatz 1 des Gesetzes über die Gemeinnutzungsrechte (Legge 16 giugno 1927, n. 1766): „[...] Qualora per disposizioni speciali di leggi anteriori o per sentenze passate in giudicato fosse stato assicurato un diritto particolare ad alcune categorie di persone [...].“

- 50 Siehe den oben zitierten § 34 der Vollzugsverordnung zum Grundbuchsgesetz vom 10. April 1898.
- 51 Südtiroler Landesarchiv, Akten des Kommissariats für die Ablösung der Gemeinnutzungsrechte.
- 52 Von 1948 bis 1972 wurde „Alto Adige“ mit „Tiroler Etschland“ übersetzt, da die Bezeichnung „Südtirol“ ab 1923 verboten war; siehe Steininger, Südtirol, wie Anm. 34, 80 f. und 432.
- 53 Legge costituzionale 26 febbraio 1948, n. 5, art. 11, n. 8 (Verfassungsgesetz vom 26. Februar 1948, Nr. 5, Artikel 11, Nr. 8).
- 54 Decreto del Presidente della Repubblica 17 luglio 1952, n. 1064 (Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut im Sachbereich Gemeinnutzungsrechte).
- 55 Artikel 4 des Landesgesetzes vom 23. November 1960, Nr. 15.
- 56 Sentenza della Corte Costituzionale 8 giugno 1963, n. 87, Svolgimento del processo – Motivi della decisione, Abschnitt 4 und 5; siehe auch Pace, Usi civici, wie Anm. 44, 69 f.
- 57 Dabei berief man sich auf den § 34, Absatz 3 und 6 der Tiroler Grundbuchanlegungsverordnung vom 10. April 1898: „Die hinsichtlich gewisser Liegenschaften (namentlich Alpen) von altersher bestehenden oder aus Anlaß der Grundlastenablösung begründeten Eigentumsgemeinschaften (Classenvermögen) werden sich zumeist als Miteigentumsverhältnis darstellen [...]. Sobald sich die Quoten des Miteigentumsrechtes nicht bestimmen lassen, insbesondere in dem Falle, daß jeder berechtigte Hof nur nach Maßgabe seines wirtschaftlichen Bedürfnisses nutzungsberechtigt ist, muß das Eigentumsrecht für eine juristische Person, z. B. die Nachbarschaft N., bestehend aus diesen und jenen bestimmt anzuführenden geschlossenen Höfen, eingetragen werden.“
- 58 Decreto del Presidente della Repubblica 17 luglio 1952, n. 1064.
- 59 Decreto del Presidente della Repubblica 19 novembre 1987, n. 526, und Landesgesetz vom 23. Dezember 1987, Nr. 34.